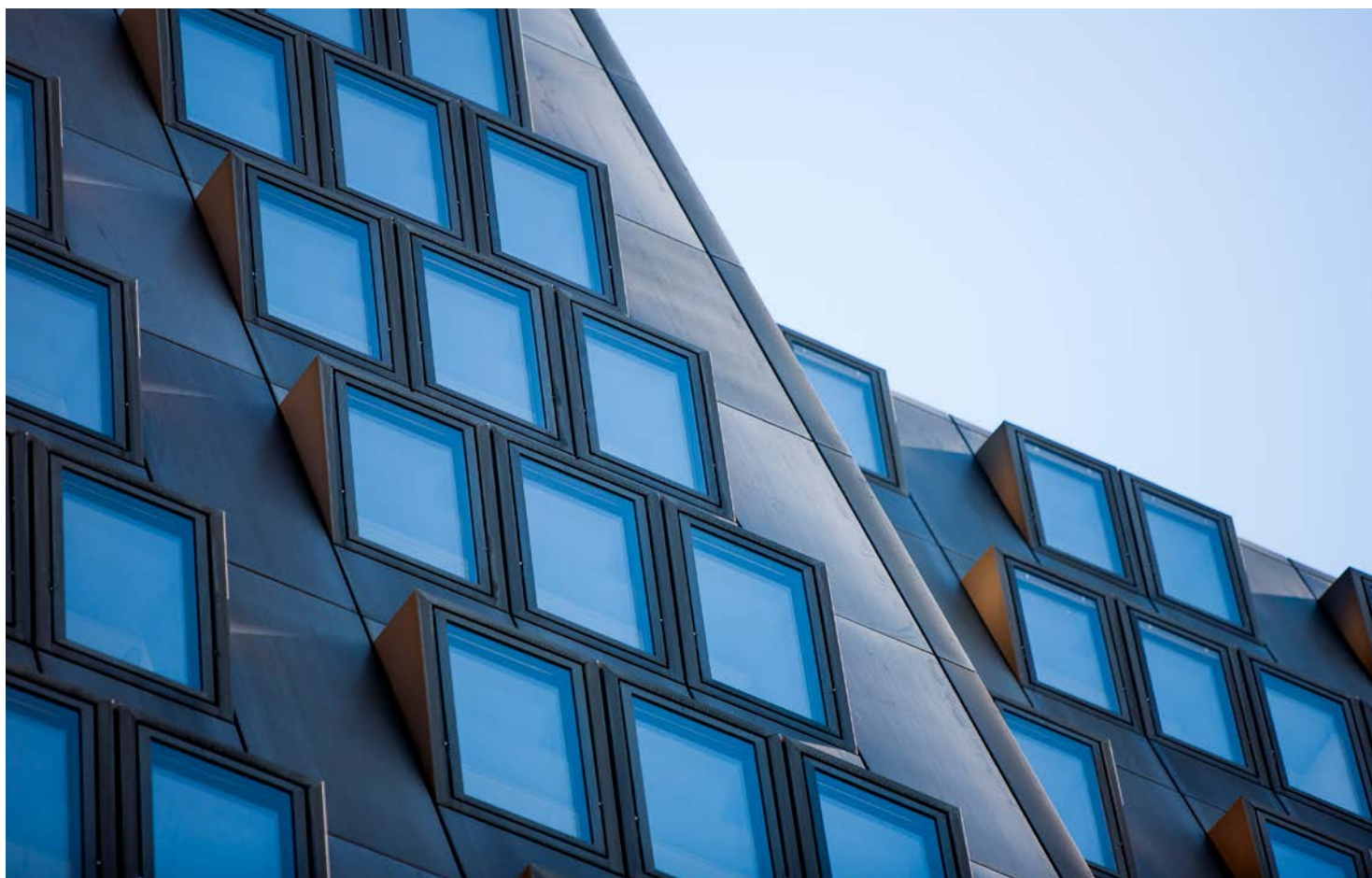




Universitätsräte; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2019/22

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Mai 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	3
Prüfungsziel _____	5
Kurzfassung _____	5
Empfehlungen _____	7
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	11
Organisation der Universitätsräte _____	11
Besetzung der Mitglieder _____	11
Befangenheit/Unvereinbarkeit _____	15
Strategische Aufgaben _____	17
Genehmigung des Entwicklungsplans _____	17
Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor bzw. dem Rektorat _____	20
Wirtschaftliche Aufgaben _____	24
Zustimmung zum Budgetvoranschlag _____	24
Aufsicht über die wirtschaftliche Lage _____	26
Gebarungsrichtlinien _____	27
Ressourceneinsatz für die Universitätsräte _____	27
Veröffentlichung der Vergütungen _____	27
Reisekostenvergütungen _____	28
Schlussempfehlungen _____	29



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datum der Vorlage und der Genehmigung des Budgetvoranschlags_____	24
---	----



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMG	Bundesministeriengesetz 1986
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KunstUni Graz	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
MedUni Innsbruck	Medizinische Universität Innsbruck
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
UG	Universitätsgesetz 2002
Z	Ziffer



Universitätsräte;
Follow-up-Überprüfung



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Universitätsräte; Follow-up-Überprüfung

Prüfungsziel



Der RH überprüfte im Juni und Juli 2018 das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und die Medizinische Universität Innsbruck, um den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht „Universitätsräte“ (Reihe Bund 2016/10) zu beurteilen.

Kurzfassung

Die überprüften Stellen (das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**Ministerium**), die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und die Medizinische Universität Innsbruck) setzten von insgesamt 21 Empfehlungen des RH aus seinem Vorbericht 19 Empfehlungen, das sind rd. 90 %, um bzw. teilweise um. (TZ 1, TZ 21)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Im Zuge der Ausgliederung der Universitäten im Jahr 2004 erhielt jede Universität einen Universitätsrat als Organ mit Kontroll- und Steuerungsaufgaben. Das Ministerium legte entsprechend einer Empfehlung des RH Kriterien hinsichtlich des Anforderungsprofils von Universitätsräten fest. So waren für die Gesamtheit der Mitglieder die fachlich ausgewogene und gendergerechte Zusammensetzung sowie die hinreichende Diversität geregelt. Bei einzelnen Universitäten fehlten auch nach der Neubesetzung der Universitätsräte für die Funktionsperiode vom 1. März 2018 bis 28. Februar 2023 teilweise Mitglieder mit juristischen, betriebswirtschaftlichen oder finanzwissenschaftlichen Kenntnissen. (TZ 3)

Das Ministerium dokumentierte nach wie vor nicht, welche Voraussetzungen die vom Ministerium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für einen Universitätsrat geeignet erscheinen lassen, wie dies der RH empfohlen hatte. Die Auswahlentscheidungen für die durch die Bundesregierung bestellten Mitglieder der Univer-



sitätsräte erfolgten im Wesentlichen auf politischer Ebene anhand von zwei Nominierungslisten der Regierungsparteien. Der Entscheidungsprozess war für den RH aufgrund fehlender Dokumentation nicht nachvollziehbar. (TZ 4)

Wie vom RH empfohlen normierte das Ministerium im Universitätsgesetz 2002 die Wartefrist für ehemalige Mitglieder des Rektorats sowie im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Leitungsfunktionen an anderen Universitäten. Die Unvereinbarkeitsgründe im Hinblick auf die verpflichtende Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität waren jedoch nicht gesetzlich geregelt. (TZ 5)

Die sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 für den Ersatz von Reisekosten der Mitglieder des Universitätsrats leitete das Ministerium nicht in die Wege. (TZ 20)

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz änderte – wie vom RH empfohlen – ihre Wahlordnung für die Mitglieder des Universitätsrats. Demnach waren Vorschläge mit einer Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen betreffend verantwortungsvolle Positionen in der Gesellschaft sowie hervorragende Kenntnisse und Erfahrungen spätestens zwei Wochen vor der Wahl beim Senat schriftlich einzubringen. (TZ 2)

Der RH hatte der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz empfohlen, von den Mitgliedern des Universitätsrats in regelmäßigen Abständen eine Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten zu verlangen. Tatsächlich stellten die Mitglieder des Universitätsrats laut Protokoll der Sitzung im April 2018 mündlich fest, dass keine Unvereinbarkeiten vorlagen. Der RH verwies jedoch auf die Regelungen der Medizinischen Universität Innsbruck, wonach die Mitglieder des Universitätsrats zu Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres schriftlich ein „Statement of Conflict of Interest“ abzugeben hatten. (TZ 6)

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz gewichtete die Ziele, die in den Zielvereinbarungen 2016 bis September 2018 zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat festgelegt waren, prozentuell. (TZ 10)

Medizinische Universität Innsbruck

An der Medizinischen Universität Innsbruck erweiterte der Universitätsrat das „Statement of Conflict of Interest“. Darin erklärte das jeweilige Mitglied des Universitätsrats, dass es „keine universitäre oder öffentliche Funktion ausübt, die in direkter Konkurrenz zu seiner Funktion im Universitätsrat der Medizinischen Univer-



sität Innsbruck steht“. Sämtliche Mitglieder des Universitätsrats unterschrieben diese Erklärung. (TZ 7)

Die Medizinische Universität Innsbruck setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Unterschriften auf den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und jedem Mitglied des Rektorats um. Auch vereinbarte der Universitätsrat in den Zielvereinbarungen 2016 bis 2018 ambitionierte und realistische Ziele mit dem jeweiligen Mitglied des Rektorats. Der RH wies jedoch darauf hin, dass es entgegen den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 für das vierte Quartal 2017 wegen des Wechsels der Mitglieder des Rektorats keine Zielvereinbarungen gab. (TZ 11, TZ 13)

An der Medizinischen Universität Innsbruck setzte der Universitätsrat im September 2016 und im März 2018 die Vergütung seiner Mitglieder neu fest. Darüber hinaus veröffentlichte die Medizinische Universität Innsbruck – wie vom RH empfohlen – die Vergütung der Universitätsratsmitglieder im Mitteilungsblatt. (TZ 19)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

EMPFEHLUNGEN

- Das Ministerium sollte bei der Besetzung der Universitätsräte auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder achten.
- Das Ministerium sollte dokumentieren, welche Voraussetzungen die vom Ministerium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Tätigkeit als Mitglied eines Universitätsrats geeignet erscheinen lassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Entscheidungsprozesses sicherzustellen.
- Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz sollte von den Mitgliedern des Universitätsrats in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten („Statement of Conflict of Interest“) verlangen, um die Verbindlichkeit der Regelung zu erhöhen und mögliche Unvereinbarkeiten transparent zu machen. (TZ 21)



Universitätsräte;
Follow-up-Überprüfung



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Universitätsräte; Follow-up-Überprüfung				
Rechtsgrundlage	Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I 120 i.d.g.F.			
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz				
Anzahl der Mitglieder des Universitätsrats	5			
	2015	2016	2017	Veränderung 2015 bis 2017
	in Mio. EUR			in %
Gesamterlöse ¹	52,51	54,46	56,32	7,2
	Anzahl			
Studierende ²	1.918	1.875	1.789	-6,7
	in 1.000 EUR			
Aufwendungen für den Universitätsrat				
Funktionsgebühren und Sitzungsgelder	61,80	60,90	63,00	1,9
Reisekosten	2,36	2,16	3,66	55,1
Medizinische Universität Innsbruck				
Anzahl der Mitglieder des Universitätsrats	7			
	2015	2016	2017	Veränderung 2015 bis 2017
	in Mio. EUR			in %
Gesamterlöse ¹	226,67	232,48	235,31	3,8
	Anzahl			
Studierende ²	3.025	3.130	3.180	5,1
	in 1.000 EUR			
Aufwendungen für den Universitätsrat				
Funktionsgebühren und Sitzungsgelder	169,50	170,00	135,50	-20,1
Reisekosten	20,93	20,04	28,40	35,7

Rundungsdifferenzen möglich

¹ ohne Finanzerträge

² ordentliche Studien, Wintersemester

Quellen: KunstUni Graz; MedUni Innsbruck; BMBWF (uni:data)



Universitätsräte;
Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte im Juni und Juli 2018 die Umsetzung von Empfehlungen, die er in einer vorangegangenen Gebarungsprüfung zum Thema „Universitätsräte“ abgegeben hatte (Reihe Bund 2016/10; in der Folge: Vorbericht). Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2015 bis 2017 bzw. teilweise das erste Halbjahr 2018.

Die überprüften Stellen (das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (**Ministerium**), die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (**KunstUni Graz**) und die Medizinische Universität Innsbruck (**MedUni Innsbruck**)) setzten von insgesamt 21 Empfehlungen des RH aus seinem Vorbericht 19 Empfehlungen, das sind rd. 90 %, um bzw. teilweise um. (TZ 1, TZ 21)

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner im Vorbericht abgegebenen Empfehlungen hatte der RH deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

(3) Die Angelegenheiten der Wissenschaft waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (beide kurz: **Ministerium**).

(4) Zu dem im November 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die KunstUni Graz im Dezember 2018 und die MedUni Innsbruck im Jänner 2019 sowie im März 2019 Stellung. Das Ministerium übermittelte im Jänner 2019 seine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Ministerium im Mai 2019. Im Übrigen verzichtete der RH auf Gegenäußerungen.

Organisation der Universitätsräte

Besetzung der Mitglieder

Wahlordnung

- 2.1 (1) Im Zuge der Ausgliederung der Universitäten im Jahr 2004 erhielt jede Universität einen Universitätsrat als Organ mit Kontroll- und Steuerungsaufgaben. Der RH hatte der KunstUni Graz in seinem Vorbericht (TZ 7) empfohlen, im Wege der Wahlordnung

¹ BGBl. I 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018



für die Mitglieder des Universitätsrats durch den Senat sicherzustellen, dass den Mitgliedern des Senats wesentliche Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vorliegen, weil die Wahlordnung die Vorlage von Unterlagen anlässlich der Einbringung der Wahlvorschläge nicht vorsah.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die KunstUni Graz mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung und die Verlautbarung der Wahlordnung im Mitteilungsblatt vom 1. Juni 2016 erfolgt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wahlordnung am 24. Mai 2016 dahingehend geändert wurde, dass Vorschläge unter Anführung des Namens und eines ausführlichen Lebenslaufs der bzw. des Vorgeschlagenen sowie einer schriftlichen Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen betreffend verantwortungsvolle Positionen in der Gesellschaft sowie hervorragende Kenntnisse und Erfahrungen spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der bzw. dem Vorsitzenden des Senats schriftlich einzubringen waren.

Vier Senatsmitglieder brachten beim Senat am 24. und 25. April 2017 Vorschläge entsprechend den Anforderungen der Wahlordnung für die Wahl der zwei Universitätsratsmitglieder ein. Der Vorsitzende des Senats informierte die Senatsmitglieder mittels E-Mail am 2. Mai 2017 über die eingebrachten Wahlvorschläge; die Wahl der zwei Universitätsratsmitglieder erfolgte durch den Senat am 9. Mai 2017.

2.2 Die KunstUni Graz setzte die Empfehlung des RH um.

Besetzung der Universitätsräte

3.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, bei der Besetzung der Universitätsräte auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder zu achten. Er hatte bei einer Gesamtbetrachtung aller 22 öffentlichen Universitäten festgestellt, dass bei einzelnen Universitäten Mitglieder des Universitätsrats mit juristischen oder betriebswirtschaftlichen/finanzwissenschaftlichen Kenntnissen fehlten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium die Ansicht vertreten, dass ihm die nähere Festlegung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Universitätsrat oder eine Dokumentationspflicht der Qualifikationen der Mitglieder im Universitätsgesetz 2002 (**UG**) überschießend erscheine. Hinsichtlich der vom Senat zu wählenden Mitglieder bzw. des zusätzlich gewählten Mitglieds liege die Wahl bzw. die Prüfung der Qualifikationen der Mitglieder im autonomen Bereich der Universitäten. Das gesetzlich vorgesehene Korrektiv der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats mit Bescheid der Bundesministerin oder des Bundesministers gemäß § 21 Abs. 14 UG wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder



wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung sei nach Ansicht des Ministeriums ausreichend und systemkonform.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium Kriterien hinsichtlich des Anforderungsprofils der Mitglieder von Universitätsräten festlegte und das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen dokumentierte. So waren bei den einzelnen Mitgliedern die fachliche Eignung, zeitliche Verfügbarkeit, persönliche Integrität und Unbefangenheit und das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeiten im Sinne des § 21 Abs. 4, 5 und 8 UG festgelegt. Für die Gesamtheit der Mitglieder waren die hinreichende Diversität, die gendergerechte und die fachlich ausgewogene Zusammensetzung geregelt. Bei einzelnen Universitäten fehlten auch nach Neubesetzung der Universitätsräte für die Funktionsperiode von 1. März 2018 bis 28. Februar 2023 teilweise Mitglieder mit juristischen oder betriebswirtschaftlichen/finanzwissenschaftlichen Kenntnissen.

- 3.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es zwar Kriterien hinsichtlich des Anforderungsprofils der Universitätsräte festlegte und das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen dokumentierte, aber bei einzelnen Universitäten juristische bzw. betriebswirtschaftliche/finanzwissenschaftliche Expertise fehlte.

[Der RH empfahl dem Ministerium, bei der Besetzung der Universitätsräte auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder zu achten.](#)

- 3.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums habe es für die Bestellung bzw. Wahl der Mitglieder der Universitätsräte einen Kriterienkatalog erarbeitet, der sich sowohl an jedes einzelne Mitglied als auch an den Universitätsrat in der Gesamtheit seiner Mitglieder als Kollegialorgan richte. Die Einhaltung dieser Kriterien, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen würden, prüfe das Ministerium vor der Bestellung jedes einzelnen Mitglieds durch die Bundesregierung. Im Einzelfall sei es jedoch schwierig, bei der Zusammensetzung des Universitätsrats alle geforderten Qualifikationen zu verlangen – dies vor allem unter dem Aspekt, dass die Bundesregierung nicht einmal die Hälfte der Mitglieder jedes Universitätsrats bestelle.
- 3.4 Der RH hielt erneut fest, dass er bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung feststellte, dass trotz des erarbeiteten Kriterienkatalogs bei einzelnen Universitäten weiterhin juristische bzw. betriebswirtschaftliche/finanzwissenschaftliche Expertise fehlte und daher eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Universitätsratsmitglieder nicht vorlag. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.



Ministeriumsvorschlag

4.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, zu dokumentieren, welche Voraussetzungen die vom Ministerium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Tätigkeit als Mitglied eines Universitätsrats geeignet erscheinen lassen. In der Vergangenheit waren für den RH die Entscheidungsprozesse nicht nachvollziehbar, weil Auswahlentscheidungen im Wesentlichen auf politischer Ebene informell vorbereitet wurden und diese nicht durch entsprechende Unterlagen dokumentiert waren.

(2) Im Nachfrageverfahren war das Ministerium bei seiner Ansicht verblieben, dass ihm eine nähere Festlegung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Universitätsrat oder eine Dokumentationspflicht der Qualifikationen der Mitglieder im UG überschießend erscheine. Hinsichtlich der vom Senat zu wählenden Mitglieder bzw. des zusätzlich gewählten Mitglieds liege die Wahl bzw. die Prüfung der Qualifikationen der Mitglieder im autonomen Bereich der Universitäten. Das gesetzlich vorgesehene Korrektiv der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats durch die Bundesministerin oder den Bundesminister gemäß § 21 Abs. 14 UG wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung mit Bescheid sei nach Ansicht des Ministeriums ausreichend und systemkonform.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Auswahlentscheidungen betreffend die durch die Bundesregierung bestellten Mitglieder der Universitätsräte im Wesentlichen auf politischer Ebene auf Grundlage von zwei Nominierungslisten der Regierungsparteien erfolgten. Der Entscheidungsprozess war für den RH aufgrund fehlender Dokumentation nicht nachvollziehbar. Auf Nachfrage des RH teilte das Ministerium mit, dass im Rahmen der Vorschlagserstellung auch eine vergleichende Beurteilung der in Erwägung gezogenen Persönlichkeiten erfolgt sei; dabei sei jedoch nicht primär der Verlauf dokumentiert worden, sondern das Ergebnis.

4.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es die Auswahlentscheidungen betreffend die durch die Bundesregierung bestellten Mitglieder der Universitätsräte nicht dokumentierte; der RH konnte den Auswahlprozess deshalb nicht nachvollziehen.

Er hielt daher seine Empfehlung an das Ministerium aufrecht, zu dokumentieren, welche Voraussetzungen die vom Ministerium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Tätigkeit als Mitglied eines Universitätsrats geeignet erscheinen lassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Entscheidungsprozesses sicherzustellen.



- 4.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums müssten die Mitglieder des Universitätsrats die gesetzlich normierten Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 UG (Tätigkeit in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft; hervorragende Kenntnisse und Erfahrungen, um einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten zu können) erfüllen. Diese würden selbstverständlich vom Ministerium geprüft. Eine weitergehende Verpflichtung sei dem UG nicht zu entnehmen. Der vom Ministerium erarbeitete Kriterienkatalog gehe bereits über die im UG normierten gesetzlichen Verpflichtungen hinaus.
- 4.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass Auswahlentscheidungen weiterhin auf politischer Ebene vorbereitet wurden und der Auswahlprozess nicht durch entsprechende Unterlagen dokumentiert war. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Befangenheit/Unvereinbarkeit

- 5.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, die bisher vorliegenden Erfahrungen heranzuziehen und allenfalls für eine Ausweitung der gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Leitungsfunktionen anderer Universitäten bzw. hinsichtlich einer verpflichtenden Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität sowie einer Wartefrist für ehemalige führende Amtsträger der Universität initiativ zu werden. Der RH hatte festgestellt, dass im überprüften Zeitraum bei der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck mehrfach Befangenheiten bzw. Unvereinbarkeiten gegeben waren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass mit der UG-Novelle BGBl. I 131/2015 die Unvereinbarkeitsregelungen erweitert und insbesondere die vom RH vorgeschlagene Wartefrist für ehemalige Mitglieder des Rektorats eingeführt worden seien.

Das Ministerium verblieb bei seiner Ansicht, dass die Normierung einer generellen Wartefrist für alle ehemaligen Universitätsangehörigen im UG überschießend erscheine. Sollte sich in einem konkreten Anlassfall jedoch dennoch ein Interessenkonflikt ergeben, so sei dieser anhand der allgemein geltenden Befangenheitsregelungen gemäß § 21 UG zu lösen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Unvereinbarkeitsregelungen mit der UG-Novelle, BGBl. I 131/2015, hinsichtlich der Wartefrist für ehemalige Mitglieder des Rektorats und im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Leitungsfunktionen an anderen Universitäten geändert wurden. Nicht gesetzlich geregelt wurden hingegen die Unvereinbarkeitsgründe im Hinblick auf die verpflichtende Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität.



- 5.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil zwar die Unvereinbarkeitsregelungen hinsichtlich der Wartefrist für ehemalige Mitglieder des Rektorats sowie im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Leitungsfunktionen an anderen Universitäten im UG normiert wurden. Die Unvereinbarkeitsgründe im Hinblick auf die verpflichtende Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität war jedoch nicht gesetzlich geregelt.
- Der RH empfahl dem Ministerium daher erneut, die bisher vorliegenden Erfahrungen heranzuziehen, um für eine Ausweitung der gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe hinsichtlich einer verpflichtenden Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität initiativ zu werden.
- 5.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums halte es seine bereits geäußerte Ansicht aufrecht.
- 5.4 Der RH verwies gegenüber dem Ministerium auf den Vorbericht, demzufolge er im damals überprüften Zeitraum bei der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck mehrere Befangenheiten bzw. Unvereinbarkeiten festgestellt hatte. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.
- 6.1 (1) Der RH hatte der KunstUni Graz in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, von den Mitgliedern des Universitätsrats in regelmäßigen Abständen eine Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten zu verlangen, weil solche Erklärungen beim Universitätsrat der KunstUni Graz fehlten.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die KunstUni Graz mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung ab März 2018 geplant sei.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Mitglieder des Universitätsrats der KunstUni Graz laut Protokoll der Universitätsratssitzung vom 13. April 2018 mündlich festgestellt hatten, dass keine Unvereinbarkeiten gemäß § 21 Abs. 4 und 5 UG vorlagen. Die Mitglieder des Universitätsrats der MedUni Innsbruck unterzeichneten dagegen jährlich ein „Statement of Conflict of Interest“.
- 6.2 Die KunstUni Graz setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Mitglieder des Universitätsrats der KunstUni Graz in ihrer Sitzung mündlich das Nichtvorhandensein von Unvereinbarkeiten feststellten und dies im Protokoll festhielten. Der RH verwies jedoch auf die Regelungen der MedUni Innsbruck, wonach die Mitglieder des Universitätsrats zu Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres ein schriftliches „Statement of Conflict of Interest“ abzugeben hatten.



Er empfahl daher der KunstUni Graz, von den Mitgliedern des Universitätsrats in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten („Statement of Conflict of Interest“) zu verlangen, um die Verbindlichkeit der Regelung zu erhöhen und mögliche Unvereinbarkeiten transparent zu machen.

6.3 Laut Stellungnahme der KunstUni Graz sei die Empfehlung des RH umgesetzt worden.

7.1 (1) Der RH hatte der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, eine Ausweitung des Inhalts des „Statement of Conflict of Interest“ vorzunehmen, weil die Unvereinbarkeitserklärungen der Mitglieder des Universitätsrats der MedUni Innsbruck nur eingeschränkten Umfang besaßen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Innsbruck mitgeteilt, dass das von jedem Mitglied des Universitätsrats jährlich zu unterschreibende „Statement of Conflict of Interest“ durch Regelungen für den Fall eines Interessenkonflikts, welcher sich aus einer universitären oder öffentlichen Funktion ergeben könnte, ergänzt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Universitätsrat das „Statement of Conflict of Interest“ erweitert hatte. Darin erklärte das jeweilige Mitglied des Universitätsrats, dass es „keine universitäre oder öffentliche Funktion ausübt, die in direkter Konkurrenz zu seiner Funktion im Universitätsrat der MedUni Innsbruck steht“. Sämtliche Mitglieder des Universitätsrats unterschrieben im überprüften Zeitraum diese Erklärung.

7.2 Die MedUni Innsbruck setzte die Empfehlung um.

Strategische Aufgaben

Genehmigung des Entwicklungsplans

8.1 (1) Der RH hatte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 21, TZ 22) empfohlen, Entwicklungspläne künftig so rechtzeitig zu erstellen, dass diese vor dem Termin der Übermittlung des ersten Entwurfs der Leistungsvereinbarung an das Ministerium in beschlossener Form vorliegen.

(a) Er hatte an der KunstUni Graz festgestellt, dass der Universitätsrat den Entwicklungsplan 2012 bis 2016 erst nach jenem Zeitpunkt beschlossen hatte, zu dem von der KunstUni Graz bereits der erste Entwurf der Leistungsvereinbarung 2013



bis 2015 an das Ministerium vorzulegen war und auch vorgelegt wurde; dies, obwohl die Leistungsvereinbarung auf dem Entwicklungsplan fußen sollte.

(b) Der RH hatte an der MedUni Innsbruck bemängelt, dass zwischen 2010 und November 2013 kein vom Universitätsrat beschlossener Entwicklungsplan vorlag.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die KunstUni Graz mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung geplant sei.

(b) Die MedUni Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Entwicklungsplan vom Universitätsrat am 22. November 2013 beschlossen und im Mitteilungsblatt Nr. 11 am 29. November 2013 veröffentlicht worden sei.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die UG–Novelle, BGBl. I 131/2015, in § 13b Abs. 1 UG festlegte, dass das Rektorat den Entwicklungsplan bis spätestens 31. Dezember des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode mittels rollierender Planung für die folgenden zwei Leistungsvereinbarungsperioden zu erstellen hat.

(b) Der RH stellte nunmehr an der KunstUni Graz fest, dass der Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG den Entwicklungsplan 2016 bis 2021 am 23. September 2015 genehmigte und das Rektorat den ersten Entwurf der Leistungsvereinbarung 2016 bis 2018 am 30. April 2015 an das Ministerium übermittelte. Der Universitätsrat der KunstUni Graz genehmigte den Entwicklungsplan 2019 bis 2024 am 6. November 2017, das Rektorat übermittelte den ersten Entwurf der Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 am 25. April 2018 an das Ministerium.

(c) Der RH stellte nunmehr an der MedUni Innsbruck fest, dass der Universitätsrat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG den Entwicklungsplan 2016 bis 2021 am 20. Mai 2015 genehmigte und das Rektorat den ersten Entwurf der Leistungsvereinbarung 2016 bis 2018 am 30. April 2015 an das Ministerium übermittelte. Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck genehmigte den Entwicklungsplan 2018 bis 2021 am 27. Februar 2018, den ersten Entwurf der Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 übermittelte das Rektorat am 4. Mai 2018 an das Ministerium.

Weiters stellte der RH fest, dass der Entwicklungsplan 2018 bis 2021 der MedUni Innsbruck entgegen § 13b Abs. 1 UG lediglich die folgende Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 und nicht auch die darauffolgende Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 beinhaltete.

8.2 Die KunstUni Graz und die MedUni Innsbruck setzten die Empfehlung des RH teilweise um, weil die Universitätsräte die Entwicklungspläne 2016 bis 2021 erst nach der Übermittlung des ersten Entwurfs der Leistungsvereinbarung 2016 bis 2018 an



das Ministerium beschlossen. Hingegen genehmigten sie die Entwicklungspläne 2019 bis 2024 (Graz) bzw. 2018 bis 2021 (Innsbruck) zeitgerecht vor Übermittlung des ersten Entwurfs der Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 an das Ministerium.

Der RH empfahl daher der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck, Entwicklungspläne künftig so rechtzeitig zu erstellen, dass diese stets vor dem Termin der Übermittlung des ersten Entwurfs der Leistungsvereinbarung vom Universitätsrat in beschlossener Form vorliegen.

Der RH wies die MedUni Innsbruck weiters darauf hin, dass der Entwicklungsplan gemäß UG für die folgenden zwei Leistungsvereinbarungsperioden (2019 bis 2021 und 2022 bis 2024) zu erstellen gewesen wäre.

Er empfahl der MedUni Innsbruck, den Entwicklungsplan für die im UG vorgesehenen Leistungsvereinbarungsperioden zu erstellen.

8.3 Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck werde die Empfehlung des RH zur Kenntnis genommen und künftig bei gegebenem Anlass berücksichtigt.

9.1 (1) Der RH hatte der KunstUni Graz in seinem Vorbericht (TZ 21) empfohlen, Positionen des Universitätsrats im Zuge der Erstellung des Entwicklungsplans in konsolidierten Dokumenten sicht- und nachvollziehbar zu machen, weil die inhaltliche Einbringung der Positionen des Universitätsrats in den Entwicklungsplan 2012 bis 2016 nicht nachvollziehbar gewesen war.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die KunstUni Graz mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung des RH erfolgt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Universitätsrat in seiner Sitzung am 23. September 2015 den Entwicklungsplan 2016 bis 2021 erörterte und genehmigte. Den Entwicklungsplan 2019 bis 2024 beschloss er am 6. November 2017. Die Dokumentation verbesserte sich insgesamt; es fanden sich bspw. einige Empfehlungen zum Entwicklungsplan in den Protokollen des Universitätsrats. Noch immer war jedoch keine ausführliche inhaltliche Auseinandersetzung dokumentiert, weil die inhaltlichen Positionen der Mitglieder des Universitätsrats zum Entwicklungsplan nicht protokolliert waren.

9.2 Die KunstUni Graz setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil sich die Dokumentation insgesamt verbesserte, aber die ausführliche inhaltliche Einbringung der Positionen des Universitätsrats in den Entwicklungsplänen 2016 bis 2021 bzw. 2019 bis 2024 der KunstUni Graz nicht nachvollziehbar dokumentiert war.



Der RH empfahl der KunstUni Graz, die Steuerungsfunktion des Universitätsrats hinsichtlich der Entwicklungspläne zu dokumentieren und diese in konsolidierten Dokumenten, bspw. durch IT-Unterstützung, sicht- und nachvollziehbar zu machen.

- 9.3 Laut Stellungnahme der KunstUni Graz sei im Zuge der Erstellung des nächsten Entwicklungsplans eine Umsetzung der Empfehlung des RH über eine Dokumentation im Rahmen der Protokolle der Universitätsratssitzungen hinaus geplant.

Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor bzw. dem Rektorat

- 10.1 (1) Der RH hatte der KunstUni Graz in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, in künftigen Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektor bzw. dem Rektorat festzulegen, mit welchem Prozentsatz jedes Ziel im Hinblick auf die Prämienzahlung gewichtet wird, um bei Nichterreichung einzelner Ziele entsprechend variabel differenzieren zu können.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die KunstUni Graz mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung erfolgt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in den Zielvereinbarungen 2016 bis September 2018 die Ziele prozentuell gewichtet wurden.

- 10.2 Die KunstUni Graz setzte die Empfehlung um.

- 11.1 (1) Der RH hatte der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, in Hinkunft zwischen dem Universitätsrat und jedem Mitglied des Rektorats unterschriebene Zielvereinbarungen abzuschließen, weil für das Jahr 2014 keine unterschriebenen Zielvereinbarungen vorlagen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Innsbruck mitgeteilt, dass die Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und jedem Mitglied des Rektorats jeweils jährlich in den Sitzungen des Universitätsrats in Anwesenheit der Mitglieder des Rektorats diskutiert, vereinbart und beschlossen worden seien. Die Inhalte der solcherart zustande gekommenen Zielvereinbarungen seien in den Protokollen des Universitätsrats dokumentiert. Darüber hinaus würden die Zielvereinbarungen ab 2015 als eigenständige Dokumente schriftlich ausgefertigt und unterschrieben. Diese Vorgangsweise sei in den Zeiträumen 2015/16 und 2016/17 konsequent beibehalten worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Vorsitzende des Universitätsrats sowie dessen Stellvertreter und das jeweilige Rektoratsmitglied die Zielvereinbarungen für



die Jahre 2016, 2017² und 2018 unterschrieben hatten. Für das vierte Quartal 2017 gab es wegen des Wechsels der Mitglieder des Rektorats keine Zielvereinbarungen des Universitätsrats mit dem Rektorat.

- 11.2 Die MedUni Innsbruck setzte die Empfehlung des RH hinsichtlich der Unterschriften auf den Zielvereinbarungen um; der RH wies jedoch darauf hin, dass entgegen den Bestimmungen des UG³ für das vierte Quartal 2017 keine Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden.

Er empfahl daher der MedUni Innsbruck, durchgehend – auch im Fall von personellem Wechsel im Rektorat – Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern des Rektorats abzuschließen.

- 11.3 Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck werde die Empfehlung des RH zur Kenntnis genommen und künftig bei gegebenem Anlass berücksichtigt.

- 12.1 (1) Der RH hatte der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds, wie bspw. die Mitwirkung am Prozess der Erstellung einer Leistungsvereinbarung, nicht zum Gegenstand von Zielvereinbarungen und damit zur Zuerkennung von Prämienzahlungen zu machen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Innsbruck mitgeteilt, dass eine exakte Abgrenzung von Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils und darüber hinausgehenden Zielen nicht immer konsequent durchführbar sei. Verschiedentlich bestehe auch die Notwendigkeit einer besonderen Akzentuierung von Aufgaben im Regelbereich, speziell auch zur Beurteilung der Effizienz der Aufgabenerfüllung. In diesem Rahmen würden die diesbezüglichen Empfehlungen des RH mit gehöriger Aufmerksamkeit beachtet werden. Bei der Ausgestaltung der Zielvereinbarungen für die Zeiträume 2015/16 und 2016/17 sei dieser Gesichtspunkt jeweils ausdrücklich diskutiert und miteinbezogen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei der Zielvereinbarung 2017 zwischen dem Universitätsrat und der Rektorin der MedUni Innsbruck ein „Status Quo-Bericht zur Personalentwicklung“ als ein Ziel enthalten war. Anhand der vorliegenden Zielvereinbarung war der Inhalt des Ziels für den RH nicht nachvollziehbar. Über Nachfrage des RH erläuterte der ehemalige Vorsitzende des Universitätsrats das Ziel insofern, als die ehemalige Rektorin, die laut Geschäftsordnung des Rektorats für das Personalwesen zuständig war, einen Bericht über die Personalstruktur der MedUni Innsbruck an den Universitätsrat zu übermitteln hatte.

² bis 30. September 2017

³ § 21 Abs. 1 Z 6



- 12.2 Die MedUni Innsbruck setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil weiterhin auch grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen der Kernaufgaben der Rektorin, wie ein „Status Quo-Bericht zur Personalentwicklung“, Gegenstand der Zielvereinbarung waren.

Der RH empfahl der MedUni Innsbruck neuerlich, grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds nicht zum Gegenstand von Zielvereinbarungen zu machen.

- 12.3 Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck werde die Empfehlung des RH zur Kenntnis genommen und künftig bei gegebenem Anlass berücksichtigt.

- 13.1 (1) Der RH hatte der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, in die Zielvereinbarung ambitionierte, aber realistische Ziele aufzunehmen, die das jeweilige Mitglied des Rektorats selbst beeinflussen kann.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Innsbruck mitgeteilt, dass zur Erreichung einer möglichst treffenden Realitätsnähe die einzelnen Mitglieder des Rektorats bei der Benennung von Zielen einbezogen worden seien. Die unumgänglichen Überlappungen der Aufgaben der Mitglieder des Rektorats machten eine ausschließlich auf die einzelne Person bezogene Bewertung schwierig. Bei der Vereinbarung der Ziele für die Zeiträume 2015/16 und 2016/17 sei dieser Gesichtspunkt jeweils ausdrücklich diskutiert und miteinbezogen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Universitätsrat in den Zielvereinbarungen 2016 bis 2018 ambitionierte und realistische Ziele mit dem jeweiligen Mitglied des Rektorats vereinbarte.⁴

Weiters gab es in den Zielvereinbarungen für 2017 gemeinsame Ziele für mehrere Rektoratsmitglieder, die teilweise jedoch nicht bei allen betroffenen Rektoratsmitgliedern in der jeweiligen Zielvereinbarung enthalten waren.

- 13.2 Die MedUni Innsbruck setzte die Empfehlung um, weil der Universitätsrat in den Zielvereinbarungen 2016 bis 2018 ambitionierte und realistische Ziele mit dem jeweiligen Mitglied des Rektorats vereinbarte.

Im Fall gemeinsamer Ziele für mehrere Rektoratsmitglieder empfahl der RH der MedUni Innsbruck, diese in die Zielvereinbarungen sämtlicher betroffener Rektoratsmitglieder aufzunehmen.

⁴ bspw. Erweiterung des Angebots von Alternativverfahren zur Reduzierung der Versuchstierzahlen und der Belastungen für Versuchstiere, Neugestaltung von Qualifizierungsmodellen und Besetzung von § 99 UG-Professuren



- 13.3 Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck werde die Empfehlung des RH zur Kenntnis genommen und künftig bei gegebenem Anlass berücksichtigt.
- 14.1 (1) Der RH hatte der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 26) empfohlen, bei der Zuerkennung von Prämien stets nach dem Grad der Zielerreichung zu differenzieren, weil teilweise 100 % der möglichen Prämie zuerkannt worden waren, obwohl ein Teil der Ziele nicht erreicht wurde.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Innsbruck mitgeteilt, dass in der laufenden Funktionsperiode der Grad der Zielerreichung der einzelnen Mitglieder des Rektorats durch den Universitätsrat konsequent entweder verbal oder im Falle einer Prämienwirksamkeit in Prozenten festgestellt worden sei.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Universitätsrat die Zielerreichung sämtlicher Mitglieder des Rektorats verbal erörterte. Bei einem Mitglied des Rektorats wurde zusätzlich auch ein Zielerreichungsgrad in Prozent für jeweils 2015, 2016 und 2017 beschlossen. Den Protokollen des Universitätsrats war jedoch nicht zu entnehmen, wie der Universitätsrat zur jeweiligen prozentuellen Gewichtung bei der Zielerreichung gelangte. Darüber hinaus waren die einzelnen Ziele in den Zielvereinbarungen nicht gewichtet.
- 14.2 Die MedUni Innsbruck setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil zwar bei der Zuerkennung von Prämien insgesamt nach dem Grad der Zielerreichung differenziert wurde, aber aufgrund fehlender Gewichtung der einzelnen Ziele und deren Zielerreichungsgrad die insgesamt festgestellte Zielerreichung für den RH nicht nachvollziehbar war.
- Er empfahl der MedUni Innsbruck, bei der Zuerkennung von Prämien stets auch nach dem Grad der Zielerreichung der einzelnen Ziele zu differenzieren und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Darüber hinaus empfahl er der MedUni Innsbruck, die Ziele prozentuell zu gewichten.
- 14.3 Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck werde die Empfehlung des RH zur Kenntnis genommen und künftig bei gegebenem Anlass berücksichtigt.



Wirtschaftliche Aufgaben

Zustimmung zum Budgetvoranschlag

- 15.1 (1) Der RH hatte der KunstUni Graz und der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 29) empfohlen, die Budgetvoranschläge dem Universitätsrat vor Beginn des laufenden Budgetjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, um Perioden ohne genehmigtes Budget zu vermeiden, die Gebarunggrundlagen rechtzeitig sicherzustellen und die Willensbildung des Universitätsrats transparent zu dokumentieren.

Er hatte festgestellt, dass das Rektorat dem Universitätsrat sowohl an der KunstUni Graz als auch an der MedUni Innsbruck die Budgetvoranschläge wiederholt erst im laufenden Budgetjahr, und zwar an der MedUni Innsbruck zumeist später als an der KunstUni Graz, vorgelegt hatte. Nur der Budgetvoranschlag 2015 der MedUni Innsbruck war dem Universitätsrat noch im vorangegangenen Geschäftsjahr 2014 vorgelegt und von ihm genehmigt worden.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die KunstUni Graz mitgeteilt, dass die Umsetzung der Empfehlung ab dem Budgetjahr 2018 geplant sei.

(b) Die MedUni Innsbruck hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Beschlussfassung durch den Universitätsrat für das Budget 2015 am 27. November 2014, für das Budget 2016 am 26. Jänner 2016 und für das Budget 2017 am 6. Dezember 2016 erfolgt sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Rektorate an den überprüften Universitäten die Budgetvoranschläge wie folgt vorgelegt hatten und diese von den Universitätsräten wie folgt beschlossen wurden:

Tabelle 1: Datum der Vorlage und der Genehmigung des Budgetvoranschlags

Budgetvoranschlag	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz		Medizinische Universität Innsbruck	
	Vorlage	Genehmigung	Vorlage	Genehmigung
2016	29. Dezember 2015	25. Jänner 2016	22. Dezember 2015	26. Jänner 2016
2017	28. Dezember 2016	26. Jänner 2017	15. November 2016	6. Dezember 2016
2018	23. November 2017	14. Dezember 2017	30. November 2017	15. Dezember 2017

Quellen: KunstUni Graz; MedUni Innsbruck; Darstellung: RH

(a) Das Rektorat der KunstUni Graz legte die Budgetvoranschläge vor Beginn des jeweiligen Budgetjahres zur Beschlussfassung vor. Der Universitätsrat genehmigte die Budgetvoranschläge für 2016 und 2017 erst im laufenden Budgetjahr; nur das Budget 2018 genehmigte er vor Beginn des laufenden Budgetjahres.



Den Budgetvoranschlag für das Jahr 2017 genehmigte der Universitätsrat am 26. Jänner 2017. Damit wurde die in § 21 Abs. 1 Z 14 UG vorgesehene Vier-Wochen-Frist ab Vorlage durch das Rektorat überschritten.

(b) Das Rektorat der MedUni Innsbruck legte die Budgetvoranschläge vor Beginn des jeweiligen Budgetjahres zur Beschlussfassung vor. Der Universitätsrat genehmigte die Budgetvoranschläge für die Jahre 2017 und 2018 vor Beginn des laufenden Budgetjahres.

Den Budgetvoranschlag für das Jahr 2016 genehmigte der Universitätsrat am 26. Jänner 2016. Damit wurde die in § 21 Abs. 1 Z 14 UG vorgesehene Vier-Wochen-Frist ab Vorlage durch das Rektorat überschritten.

- 15.2 (a) Die KunstUni Graz setzte die Empfehlung teilweise um, weil der Universitätsrat im überprüften Zeitraum nur das Budget 2018 vor Beginn des Budgetjahres genehmigte.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an die KunstUni Graz, die Budgetvoranschläge dem Universitätsrat vor Beginn des Budgetjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, um Perioden ohne genehmigtes Budget zu vermeiden, die Gebarungsgrundlagen rechtzeitig sicherzustellen und die Willensbildung transparent zu dokumentieren.

(b) Der RH wertete die an die MedUni Innsbruck ergangene Empfehlung als umgesetzt, weil der Universitätsrat die Budgetvoranschläge für 2017 und 2018 – und damit die beiden letzten diesbezüglich überprüften – vor Beginn des jeweiligen Budgetjahres beschloss.

- 15.3 Laut Stellungnahme der KunstUni Graz habe sie die Empfehlung des RH im Zuge der Genehmigung der Budgets 2018 und 2019 bereits umgesetzt.

- 16.1 (1) Der RH hatte der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 29) empfohlen, die Diskussion über die Budgetvoranschläge in den Protokollen der Sitzungen des Universitätsrats stets inhaltlich aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Innsbruck mitgeteilt, dass die Feststellung des RH, im Protokoll sei die Budgetgenehmigungsdiskussion zu gering abgebildet, in Widerspruch zur Dokumentation und Würdigung der umfassenden Liquiditätsprüfungen und zur dokumentierten Berichterstattung der Vizerektorin für Finanzen inkl. der Würdigung der hervorragenden Steuerung durch den Universitätsrat in den Jahren 2010 bis 2013 stünde. Die diesbezüglichen Diskussionen, die ausnahmslos ausführlich geführt worden seien, würden künftig in den Protokollen, deren Umfang regelmäßig 15 bis 25 Seiten betrage, noch detaillierter abgebildet



werden. Über die Diskussion im vorbereitenden Rechnungslegungsausschuss sei in der jeweiligen Universitätsratssitzung ausführlich berichtet und dies protokolliert worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass weiterhin die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Budgetvoranschlägen in den Protokollen zu den Beschlüssen der Budgetvoranschläge 2016, 2017 und 2018 nicht nachvollziehbar dokumentiert war. Zwar wurden zu Teilaspekten der Budgetvoranschläge einzelne Fragestellungen und die Antworten darauf protokolliert, nicht jedoch die inhaltliche Auseinandersetzung der Universitätsratsmitglieder mit den Budgetvoranschlägen.

- 16.2 Die MedUni Innsbruck setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil einzelne Fragestellungen und deren Beantwortung zwar protokolliert wurden, nicht jedoch die inhaltliche Auseinandersetzung der Universitätsratsmitglieder mit den Budgetvoranschlägen.

[Er empfahl der MedUni Innsbruck erneut, die Diskussion der Budgetvoranschläge in den Protokollen der Sitzungen des Universitätsrats stets gesamthaft, inhaltlich aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren.](#)

- 16.3 Laut Stellungnahme der MedUni Innsbruck werde die Empfehlung des RH zur Kenntnis genommen und künftig bei gegebenem Anlass berücksichtigt.

Aufsicht über die wirtschaftliche Lage

- 17.1 (1) Der RH hatte der KunstUni Graz in seinem Vorbericht (TZ 31) empfohlen, die wirtschaftliche Lage der Universität auch während des laufenden Geschäftsjahres im Universitätsrat zu behandeln. Der Universitätsrat hatte damals die wirtschaftliche Lage der KunstUni Graz lediglich im Rahmen der Erörterungen des jährlichen Budgetvoranschlags und des jährlichen Rechnungsabschlusses behandelt.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die KunstUni Graz mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt sei; die wirtschaftliche Lage der Universität werde im Rahmen der Universitätsratssitzungen quartalsmäßig bzw. nach Anlassfall behandelt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Universitätsrat seit Jänner 2017 regelmäßig die Quartalsberichte über die wirtschaftliche Lage behandelte und dies auch in den Protokollen dokumentierte.

- 17.2 Die KunstUni Graz setzte die Empfehlung des RH um.



Gebarungsrichtlinien

- 18.1 (1) Der RH hatte der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 35) empfohlen, eine Gebarungsrichtlinie zu erlassen, die den Gebarungsvollzug umfassend und konkret regelt; die Gebarungsrichtlinie der MedUni Innsbruck enthielt keine Vorgangs- oder Verhaltensweisen für den Gebarungsvollzug.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Innsbruck mitgeteilt, dass eine neue Gebarungsrichtlinie beschlossen worden sei.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Rektorat eine Richtlinie für die Gebarung am 2. Februar 2016 beschloss und der Universitätsrat diese gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG am 17. März 2016 genehmigte. Eine Änderung dieser Richtlinie für die Gebarung wurde vom Rektorat am 4. Juli 2017 beschlossen und vom Universitätsrat am 17. Juli 2017 genehmigt. Diese Richtlinien enthielten Vorgangs- und Verhaltensweisen für den Gebarungsvollzug (bspw. die Administration der finanziellen Mittel für Projekte oder die Veranlagung).
- 18.2 Die MedUni Innsbruck setzte die Empfehlung um.

Ressourceneinsatz für die Universitätsräte

Veröffentlichung der Vergütungen

- 19.1 (1) Der RH hatte der MedUni Innsbruck in seinem Vorbericht (TZ 41) empfohlen, die Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, um die gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen und die erforderliche Transparenz sicherzustellen, weil die MedUni Innsbruck entgegen dem UG die Vergütungen der Mitglieder des Universitätsrats nicht im Mitteilungsblatt veröffentlicht hatte.
- (2) Im Nachfrageverfahren hatte die MedUni Innsbruck mitgeteilt, dass die Funktionsgebühren neu festgesetzt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurden.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Universitätsrat die Vergütungen für die Mitglieder des Universitätsrats in der Sitzung vom 29. September 2016 neu festsetzte und im Mitteilungsblatt vom 19. Oktober 2016 veröffentlichte.⁵ Gemäß Universitätsräte-Vergütungsverordnung setzte der Universitätsrat diese Vergütung ab 1. März 2018 in der Sitzung des Universitätsrats am 25. April 2018 fest und veröffentlichte diese im Mitteilungsblatt am 2. Mai 2018.

⁵ gemäß § 21 Abs. 11 UG



- 19.2 Die MedUni Innsbruck setzte die Empfehlung des RH um.

Reisekostenvergütungen

- 20.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 43) empfohlen, die sinn- gemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 für den Ersatz von Reisekos- ten der Mitglieder des Universitätsrats in die Wege zu leiten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Ministerium mitgeteilt, dass es an einer mög- lichst sparsamen und zweckmäßigen Vorgangsweise im Hinblick auf die Reisebewe- gungen der Mitglieder der Universitätsräte interessiert sei. Eine strikte Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 des Bundes erscheine allerdings in diesem Zusammenhang nicht erforderlich und der Position der Universitätsräte nicht ange- messen. Das Ministerium würde einen adäquaten Umgang dieser Frage mit den Universitätsräten in geeigneter Form besprechen.

Zudem würde die Universitätsräte–Vergütungsverordnung in § 3 Abs. 3 den Hinweis enthalten, dass Reisekosten und (sonstige) Barauslagen den Grundsätzen der Wirt- schaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit unterliegen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß § 3 Abs. 3 Universitätsräte–Vergütungs- verordnung die Reisekosten und (sonstigen) Barauslagen den Grundsätzen der Wirt- schaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen haben. Die sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 für Universitätsratsmitglieder wurde nicht in die Wege geleitet.

- 20.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um.

[Der RH empfahl daher dem Ministerium erneut, die sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 für Universitätsratsmitglieder in die Wege zu leiten.](#)

- 20.3 Laut Stellungnahme des Ministeriums halte es seine bereits geäußerte Ansicht auf- recht, dass die Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 im vorliegenden Fall nicht zweckmäßig sei.

- 20.4 Der RH entgegnete dem Ministerium, dass die sinngemäße Anwendung der Reise- gebührenvorschrift 1955 den – auch in der Universitätsräte–Vergütungsverordnung zum Ausdruck kommenden – Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung trägt. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Schlussempfehlungen

- 21 Der RH stellte fest, dass
- das Ministerium von den insgesamt vier überprüften Empfehlungen zwei teilweise und zwei nicht umsetzte,
 - die KunstUni Graz von den insgesamt sieben überprüften Empfehlungen drei umsetzte und vier teilweise umsetzte sowie
 - die MedUni Innsbruck von den insgesamt zehn überprüften Empfehlungen sechs umsetzte und vier teilweise umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2016/10			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung			
8	Ausgewogenheit der Kenntnisse der Universitätsratsmitglieder	3	teilweise umgesetzt
9	Dokumentation der Voraussetzungen für Kandidaten der Universitätsräte	4	nicht umgesetzt
13	Ausweitung der gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe hinsichtlich der Leitungsfunktionen an anderen Universitäten und hinsichtlich der Wartefrist für Universitätsangehörige und führende Amtsträger der Universität vor der Mitgliedschaft im Universitätsrat	5	teilweise umgesetzt
43	Regelung zur Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 durch Universitätsratsmitglieder	20	nicht umgesetzt
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz			
7	Informationen der Mitglieder des Senats über Kandidaten vor der Wahl der Universitätsratsmitglieder	2	umgesetzt
13	regelmäßiges Einfordern von Unvereinbarkeitserklärungen der Universitätsratsmitglieder	6	teilweise umgesetzt
21	Beschluss der Entwicklungspläne vor Übermittlung des ersten Entwurfs der Leistungsvereinbarung	8	teilweise umgesetzt
21	Dokumentation der Positionen des Universitätsrats bei der Erstellung der Entwicklungspläne	9	teilweise umgesetzt
25	Gewichtung der Ziele in Zielvereinbarungen	10	umgesetzt
29	Beschlussfassung des Budgetvoranschlags durch den Universitätsrat vor Beginn des Budgetjahres	15	teilweise umgesetzt
31	Behandlung der wirtschaftlichen Lage der Universität auch unterjährig im Universitätsrat	17	umgesetzt
Medizinische Universität Innsbruck			
13	Ausweitung der Unvereinbarkeitsbereiche im „Statement of Conflict of Interest“	7	umgesetzt
22	Beschluss der Entwicklungspläne vor der Übermittlung des ersten Entwurfs der Leistungsvereinbarung	8	teilweise umgesetzt
26	Abschluss schriftlicher Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und jedem Rektoratsmitglied	11	umgesetzt
26	keine Zielvereinbarungen zu grundsätzlichen Tätigkeiten von Rektoratsmitgliedern	12	teilweise umgesetzt
26	Zielvereinbarungen mit ambitionierten, realistischen, vom Rektoratsmitglied beeinflussbaren Zielsetzungen	13	umgesetzt



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2016/10			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
26	Differenzierung von Prämien nach dem Grad der Zielerreichung	14	teilweise umgesetzt
29	Beschlussfassung des Budgetvoranschlags durch den Universitätsrat vor Beginn des Budgetjahres	15	umgesetzt
29	Dokumentation der Diskussion über Budgetvoranschläge in den Protokollen der Universitätsratssitzungen	16	teilweise umgesetzt
35	Erlass einer Gebarungsrichtlinie	18	umgesetzt
41	Veröffentlichung der Vergütungen des Universitätsrats im Mitteilungsblatt	19	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH die teilweise oder nicht umgesetzten Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (1) Bei der Besetzung der Universitätsräte wäre auf eine ausgewogene Verteilung der Kenntnisse der Mitglieder zu achten. (TZ 3)
- (2) Es wäre zu dokumentieren, welche Voraussetzungen die vom Ministerium vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Tätigkeit als Mitglied eines Universitätsrats geeignet erscheinen lassen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Entscheidungsprozesses sicherzustellen. (TZ 4)
- (3) Die bisher vorliegenden Erfahrungen wären heranzuziehen, um für eine Ausweitung der gesetzlichen Unvereinbarkeitsgründe hinsichtlich einer verpflichtenden Wartefrist zwischen der Mitgliedschaft im Universitätsrat und der Angehörigeneigenschaft zur jeweiligen Universität initiativ zu werden. (TZ 5)
- (4) Die sinngemäße Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 für Universitätsratsmitglieder wäre in die Wege zu leiten. (TZ 20)

Universität für Musik und darstellende Kunst Graz; Medizinische Universität Innsbruck

- (5) Entwicklungspläne wären künftig so rechtzeitig zu erstellen, dass diese stets vor dem Termin der Übermittlung des ersten Entwurfs der Leistungsvereinbarung vom Universitätsrat in beschlossener Form vorliegen. (TZ 8)



Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

- (6) Von den Mitgliedern des Universitätsrats wäre in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten („Statement of Conflict of Interest“) zu verlangen, um die Verbindlichkeit der Regelung zu erhöhen und mögliche Unvereinbarkeiten transparent zu machen. (TZ 6)
- (7) Die Steuerungsfunktion des Universitätsrats hinsichtlich der Entwicklungspläne wäre zu dokumentieren und diese in konsolidierten Dokumenten, bspw. durch IT-Unterstützung, sicht- und nachvollziehbar zu machen. (TZ 9)
- (8) Die Budgetvoranschläge wären dem Universitätsrat vor Beginn des Budgetjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, um Perioden ohne genehmigtes Budget zu vermeiden, die Gebarunggrundlagen rechtzeitig sicherzustellen und die Willensbildung transparent zu dokumentieren. (TZ 15)

Medizinische Universität Innsbruck

- (9) Der Entwicklungsplan wäre für die im Universitätsgesetz 2002 vorgesehenen Leistungsvereinbarungsperioden zu erstellen. (TZ 8)
- (10) Auch im Fall von personellem Wechsel im Rektorat wären durchgehend Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern des Rektorats abzuschließen. (TZ 11)
- (11) Grundsätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Aufgabenprofils eines Rektoratsmitglieds wären nicht zum Gegenstand von Zielvereinbarungen zu machen. (TZ 12)
- (12) Im Falle gemeinsamer Ziele für mehrere Rektoratsmitglieder wären diese in die Zielvereinbarungen sämtlicher betroffener Rektoratsmitglieder aufzunehmen. (TZ 13)
- (13) Bei der Zuerkennung von Prämien wäre stets auch nach dem Grad der Zielerreichung der einzelnen Ziele zu differenzieren und dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Darüber hinaus wären die Ziele prozentuell zu gewichten. (TZ 14)
- (14) Die Diskussion der Budgetvoranschläge wäre in den Protokollen der Sitzungen des Universitätsrats stets gesamthaft, inhaltlich aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 16)



Universitätsräte;
Follow-up-Überprüfung



Universitätsräte;
Follow-up-Überprüfung



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Mai 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R - H

